

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Planänderung für den Kiessandtagebau Zschepplin“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 24. Juni 2021

Die Rösl Rohstoffe GmbH & Co. KG, Kieswerk Zschepplin Rödgener Straße 1, 04838 Zschepplin hat am 6. Juli 2020 die Allgemeine Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlängerung des Geltungszeitraums und Änderung des Vorhabens „Kiessandtagebau Zschepplin“ beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 29. Juli 2003, geändert durch Planänderungsbeschluss vom 3. November 2014, bereits zugelassen.

Gegenstand dieser Planänderung ist maßgeblich eine zeitliche Verlängerung des Vorhabens, da sich das unternehmerische Konzept für das Kieswerk mit der Betriebsübernahme durch die Rösl Rohstoffe GmbH & Co. KG geändert hat. Das Vorhaben mit der Kiessandgewinnung und -aufbereitung einschließlich der Wiedernutzbarmachung soll um weitere 40 Jahre bis zum 31. Dezember 2061 verlängert werden. Im beantragten Geltungszeitraum sollen die bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Tätigkeiten fortgeführt werden. Gegenstand ist des Weiteren die Konkretisierung des im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehenden Gewässers im Westfeld hinsichtlich Größe, Kontur und Tiefe. Auf die Teilverfüllung in diesem Bereich wird nunmehr verzichtet. Das Restgewässer im Westfeld soll als Natursee mit einer Größe von circa 30 ha gestaltet werden. Das Restgewässer des Ostfeldes soll entgegen den ursprünglichen Planungen ebenfalls als Natursee gestaltet werden. Im Südwestteil ist weiterhin die Nebengewinnung von Geschiebelehm und -mergel im Trocken- und Nassschnitt vorgesehen. Die Wiedernutzbarmachung im Südwestbereich wird geändert. Nach Auffüllung dieses Gewinnungsbereiches soll eine Aufforstung mit circa 6,24 ha Wald erfolgen.

In Verbindung mit dem am 24. Juni 2020 eingereichten Leseexemplar der Planänderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Zschepplin beantragte die Rösl Rohstoffe GmbH & Co. KG am 6. Juli 2020 die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht. Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) eingeleitet. Nach einer weiteren Anpassung der Planunterlagen bezüglich der Folgenutzung wurden aktualisierte Unterlagen für die Planänderung und die Allgemeine Vorprüfung jeweils mit Datum vom 10. Mai 2021 zur Prüfung vorgelegt.

Das Sächsische Oberbergamt hat in der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-

verträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine UVP durchgeführt wurde, berücksichtigt.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalles lagen folgende Informationen zugrunde:

- Beratung am 10. Juni 2019 im Sächsischen Oberbergamt (OBA) zur geplanten Änderung des Vorhabens und der geplanten Verlängerung der Geltungsdauer des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes (derzeit befristet bis 31. Dezember 2021)
- Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht und Feststellung des Genehmigungsverfahrens für die Planänderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Zschepplin vom 6. Juli 2020
- Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23. Juni 2020 zur Abänderung/Verlängerung Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Zschepplin
- Antragsexemplar (Leseexemplar) des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes „Planänderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Zschepplin“ vom 24. Juni 2020
- Antragsexemplar (aktualisiertes Leseexemplar vom 10. Mai 2021) des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes „Planänderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Zschepplin“
- Aktualisierte Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Mai 2021 zur Abänderung/Verlängerung Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Zschepplin

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Entsprechend § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes gilt der Absatz 2a auch für wesentliche Änderungen von UVP-pflichtigen Vorhaben. Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es zur Feststellung einer UVP-Pflicht für die Änderung eines Vorhabens einer Allgemeinen Vorprüfung.

Zu prüfen war, ob die geplante zeitliche Verlängerung des Vorhabens, die geänderte Lage und geänderte Größe der Restgewässer, die angepasste Wiedernutzbarmachung

und die Nebengewinnung von Geschiebelehm eine wesentliche Änderung darstellt, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Mit den vorgesehenen Änderungen bleibt die Vorhabenidentität (Gesamtkonzept) gewahrt. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben dieselben.

Da sich das geplante Vorhaben innerhalb des bereits mit PFB von 2003 genehmigten Rahmens bewegt, sind durch die Verlängerung der Laufzeit des Vorhabens und die geplanten Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten. Die beantragte Verlängerung der Laufzeit des Vorhabens bewirkt hauptsächlich insgesamt eine Verlängerung der vom Vorhaben bereits ausgehenden Wirkungen. Vom beantragten Geltungsraum des Rahmenbetriebsplans sind rund 75 Prozent der Fläche bereits durch die bisherige Kiessandgewinnung inklusive der vorbereitenden Abraum-/Geschiebelehmgewinnung bergbaulich in Anspruch genommen worden. Die Planänderung stellt zwar geringfügige Eingriffe in den Boden dar, welche jedoch nicht wesentlich sind beziehungsweise ausgeglichen werden können. Die geänderte Größe und Lage der nach dem Kiesabbau verbleibenden Gewässerflächen führt nicht zu so großen Auswirkungen, dass daraus wesentliche Umweltauswirkungen entstehen können.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Freiberg, den 24. Juni 2021

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar.